

Stellungnahme zur Formulierungshilfe unter Bezugnahme zum 10-Punkte-Plan der Landesregierung

I. Einleitung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Bewertung der Formulierungshilfe.

Im Rahmen dieser Stellungnahme und Bewertung der vorgelegten Formulierungshilfe wird die Gelegenheit genutzt, auf wesentliche Aspekte und Herausforderungen des Kitasystems einzugehen. Angesichts der angespannten Haushaltslage des Landes sowie der unzureichend gesicherten Finanzierung und Qualität des Kitasystems ist es von entscheidender Bedeutung, dieses System weiter zu stabilisieren und fortzuentwickeln. Die Verabschiedung des Vorschaltgesetzes und die grundsätzliche Einigung mit den Kommunalen Spitzenverbänden bezüglich der Lastenverteilung haben zur Klärung der Finanzströme und zur Ermöglichung der Handlungsfähigkeit der beteiligten Akteure beigetragen.

Die geplanten Änderungen bergen die große Gefahr, dass das für die Verbände entscheidende Ziel der Qualitätsverbesserungen in der Kitareform in Frage gestellt wird.

Zwar lassen sich ähnliche Konstrukte bundesweit erkennen, diese beinhalten aber bei näherer Sicht in der konkreten Umsetzung einen massiven Qualitätsabbau vor Ort und eine Verunsicherung von Trägern, Mitarbeitenden und Eltern.

Der Blick muss in jeder weiteren Veränderung und Anpassung des KiTaG auf die Kinder und auf die bundesrechtlichen Anforderungen von Kindertageseinrichtungen gerichtet werden. Finanzströme, Verlässlichkeit für Eltern und Qualifikation der Fachkräfte müssen sich daran messen lassen, inwieweit sie geeignet sind, allen Kindern einen hochwertigen Bildungsort zu schaffen. Chancengerechtigkeit in allen Bereichen für alle Kinder muss das gemeinsame Ziel sein.

Die vorgelegte Formulierungshilfe zeigt hier einen deutlichen Kipppunkt: Kitas werden von Bildungseinrichtungen zu Betreuungsorten und die Fokussierung pädagogischer Qualität weicht zu Gunsten eines verlässlichen Betreuungssystems für Eltern. Dies ist eine deutliche Tendenz zur De-Professionalisierung des Systems und dies zu einem Zeitpunkt, an dem die Ansprüche und Erwartungen an frühkindliche Bildung steigen. Ein Gesetz mit dem Titel Kindertagesförderungsgesetz muss auch einen eigenständigen Teil mit einer Definition zur Standardqualität enthalten. Die Förderung (Investition) ist lediglich ein Mittel zur Zielerreichung gem. § 2 KiTaG.

II. Grundsätzliche Einordnung der Formulierungshilfe

Zur grundsätzlichen Einordnung ist es von zentraler Bedeutung, Zielsetzung und Genese des neuen KiTaG in den Blick zu nehmen. Mit dem 2017 gestarteten Prozess waren drei Zielsetzungen (Dreiklang) verbunden:

1. Entlastung der Eltern

Mit dem Elternbeitragsdeckel und dessen Festschreibung im Gesetzesverfahren wurde dieses erste Ziel **teilweise erreicht**.

2. Entlastung der Kommunen

Das neue Finanzierungsmodell des Kitasystems stellte 2019 einen Paradigmenwechsel dar. Mit der SQKM-Referenz-Kita gab es erstmals Zahlenwerke, die eine Auskömmlichkeit der Träger für einen Mindeststandard absichern sollten. Mittels klarer, transparenter Berechnungsmethoden sollte es den freien Trägern ermöglicht werden ihre Kalkulationen und Zukunft auszurichten. Zumindest die faire Lastenverteilung zwischen Land und Kommunen wurde im jetzigen Entwurf und dem Vorschaltgesetz weiter fortgeschrieben.

3. Qualitätsverbesserung

Mit den Verfahrensbeteiligten wurden Mindeststandards entwickelt, die einen Qualitätsanspruch für alle Einrichtungen in Schleswig-Holstein formulierten. Insgesamt ging es um die Schaffung eines flächendeckenden gesetzlichen Mindest-Qualitätsanspruchs, dessen Umsetzung Aufgabe der Träger ist. Bis heute ist nicht normiert, was Qualität ausmacht, geschweige denn, wie sie gemessen wird. Hierdurch ist das Gesetz zu unkonkret und bedingt eine Vielzahl an weiterführenden Kritikpunkten. Anstatt die im aktuellen KiTaG festgelegten Mindeststandards näher zu definieren, ist in der Formulierungshilfe vorgesehen, sie künftig wieder aufzuweichen. Dies ist nicht im Sinne der LAG-FW und mit der Zielsetzung des Kita-Reform nicht vereinbar.

Evaluationszeitraum und -ergebnisse:

Die Einrichtung eines Evaluationszeitraums für die neue Gesetzgebung hatte zum Ziel, die neu geschaffenen Standards zu überprüfen und diese im Sinne der vereinbarten Ziele anzupassen. Die Ergebnisse im Abschlussbericht zur Evaluation aus dem Februar 2024 zeigen dazu eindeutige Aussagen. In vielen landesweit einberufenen Workshops wurden die Ergebnisse der Evaluation intensiv geprüft und für die Gesetzesanpassungen diskutiert. Die Protokolle der Workshops liegen vor. Es ist jedoch beunruhigend, unverständlich und unbefriedigend, wie wenig die Ansätze aus den Workshops und vorliegenden Erkenntnisse aus der Evaluation in der jetzigen Formulierungshilfe als Grundlage erkennbar sind. Die große Beteiligung von allen Akteur*innen, die Energie in die Entwicklung hilfreicher und angemessener **Lösungen und die konstruktive Diskussion wurden nicht oder nur rudimentär einbezogen**. Weder inhaltlich noch formal fand eine Würdigung dieses Prozesses statt.

III. Der ursprüngliche 10-Punkte-Plan als Bewertungsmaßstab

In der Regierungserklärung vom 22.05.2024 stellte Sozialministerin Aminata Touré im Zusammenhang mit dem neuen Kita-Gesetz einen 10-Punkte-Plan vor¹. **Demnach** wurde ein sogenannter „Praxischeck“ zum Ausgangspunkt des weiteren Prozesses gemacht. Mehr Verlässlichkeit, weniger Bürokratie, stärkere Fachkräfte und eine wirklich faire Finanzierung, die ohne eine Erhöhung der Elternbeiträge auskommt, sind Versprechungen, die in der Formulierungshilfe sehr verkürzt und mit dem Eindruck einer leichten und schnellen Lösbarkeit dargestellt werden. Vor allem die Aspekte der Flexibilisierung und Entbürokratisierung bewegen sich in Spannungsfeldern, die es zu klären gilt. Die Aussage, dass „die schlechteste Kita eine geschlossene Kita sei“ führt alle Qualitätsanstrengungen auf Einrichtungsebene ad absurdum: Der Auftrag einer Kita ist in § 22 SGB VIII festgeschrieben und liegt u.a. in der Bildungsbegleitung von Kindern, Herstellung von Chancengerechtigkeit Rahmenbedingungen, die dieses ermöglichen, sind die Grundlage für eine gute Kita.

Vor diesem Hintergrund sind wir überrascht und erstaunt über die Richtungsänderung in der vorliegenden Formulierungshilfe.

¹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/VIII/_startseite/Artikel_2024/II/240522_kita_massnahmenpaket.

Mit den neuen Regelungsvorschlägen wird ein aus unserer Sicht nicht nachvollziehbarer Paradigmenwechsel durchgeführt, der landesseitig mit Flexibilisierung von Vorgaben und Vertrauen in die Träger begründet wird. Aus Sicht der Wohlfahrtsverbände und ihrer Mitgliedseinrichtungen ist dies als eine Verantwortungsverschiebung des Qualitätsanspruchs zu werten. Zwar gibt das KiTaG weitere Orientierungspunkte, die finanziell hinterlegt sind. Sie sind aber nicht mehr als unverzichtbare Merkmale einer professionellen Kitaarbeit gesetzt, z. B. suggeriert die neu formulierte Mindestanwesenheit von Betreuungskräften unterhalb des vorher gesetzlich normierten Mindeststandards eine Gleichwertigkeit des Bildungs- und Betreuungssettings, dem wir in aller Deutlichkeit widersprechen.

Freie Träger wollen eine höchstprofessionelle pädagogische Arbeit für Kinder und Eltern gestalten. **Der Druck auf die Träger ist dabei immens.** Die finanziellen Mittel waren im alten SQKM-System **nicht überall auskömmlich**, um den erforderlichen Standard vor Ort verlässlich anzubieten und werden es auch im geplanten System nicht flächendeckend sein. Eltern stehen unter enormem Druck, Berufstätigkeit und Familie in Einklang zu bringen, was die Erwartungen an den Auftrag der Kita zur Betreuung hin verschiebt. Der aktuelle und zu erwartende Fachkräftemangel wird zur Sollbruchstelle des Systems. Auch die erwarteten Erleichterungen zur Übernahme von Quereinsteigern werden diese Lücke nicht schließen. Der Auftrag der Bildungseinrichtung Kita scheitert nicht an mangelnder Trägerflexibilität, sondern an der ständigen Herausforderung, pädagogische Standards halten zu können. Dies kann aber in der Folge nicht bedeuten, fachliche Standards zur Diskussion zu stellen. Im Gegenteil: Standards für qualitativ hochwertige Bildungsbegleitung brauchen den höchsten Stellenwert und müssen eindringlich und normativ verteidigt werden. Der Paradigmenwechsel in der Formulierungshilfe und scheinbar einfache Anpassung an die prekäre Lage vor Ort durch Verzicht auf jetzige Standards bedeutet eine faktische Pragmatisierung der Situation, **die zwangsläufig zu Qualitätsabsenkungen führen muss**. Die Auswirkungen tragen die Kinder sowie die danach folgenden Systeme wie Schule und Jugendhilfe.

Die Verlagerung von staatlicher Steuerungshoheit und Garanten hin zu Trägern, die sich in faktischen Notlagen, moralischen Verpflichtungen und in parallelen Finanzierungsverhandlungen befinden, ist aus Sicht der Wohlfahrtsverbände in dieser Form **nicht hinnehmbar**. Sinnhafte landesweite Steuerung und einheitliche landesweite Mindeststandards in Höhe des jetzigen Gesetzes stellen keine Kontrolle dar, sondern ermöglichen einen sicheren Rahmen für Träger, Eltern und die öffentliche Hand gemeinsam für das Wohl der Kinder zu agieren. Eine Anerkennung eines dauerhaften Notbetreuungszustandes bedeutet zwangsläufig die Gefahr, dass ausschließlich betriebswirtschaftliche Motive Qualitätseinschränkungen für alle Träger zur Folge haben. **Es ist ein Appell an die sozial- und familienpolitische Verantwortung des Landes**, qualitativ hochwertige Bildung nicht von ökonomischen Überlegungen und operativen Notlagen abhängig zu machen, sondern flächendeckend für alle Familien ähnliche Bedingungen zu schaffen. Die Konzentration des Systems auf eine Flexibilisierung führt zu einem Trägerwettbewerb, der weniger auf die Qualität für die Kinder als auf maximale Endstandardisierung und finanziellen Einsparpotentialen abzielt.

IV. Allgemeine Bewertung der Formulierungshilfe

Die Komplexität der Verfahren in der Formulierungshilfe führte im Bearbeitungszeitraum der Stellungnahme zu großen Unsicherheiten in der Auslegung. Teilweise sind in der Synopse zur "Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Anpassung des KiTaG an die Ergebnisse der Gesetzesevaluation" komplette Paragraphen neu hinzugekommen.² Zusätzlich ist das Gesetz weiterhin von unbestimmten Rechtsbegriffen geprägt, sodass eine Konkretisierung bestimmter Gesetzestexte für uns als freie Träger nicht möglich erscheint. Die Berechnungsgrundlage des SQKM folgt einer neuen Logik. Sie soll, nach Aussagen des Sozialministeriums eine höhere Förderung für die Träger bewirken. Das Problem ist nicht allein die Höhe der Förderung nach SQKM, sondern die fehlende Nachvollziehbarkeit für die einzelnen Einrichtungen. Das Grundproblem einer intransparenten Berechnungsmethode bleibt weiterhin erhalten. Instrumente zur Berechnung der SQKM-

² Vgl. MSJFSIG – Referat 35, Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Anpassung des KiTaG an die Ergebnisse der Gesetzesevaluation §§ 15a bis 16b; § 26 und § 27 sowie §§ 36 bis 39.

Pauschale wurden nur wenige Tage vor Abschluss der Stellungnahme zur Verfügung gestellt, sodass eine Bewertung und Vergleich zu bisherigen Berechnungen nicht möglich ist.

Die Formulierungshilfe entbehrt eine stringente Struktur und bleibt an vielen Stellen zu unkonkret. Personaleinsatzbedingungen, Standards und Berechnungsgrundlagen sind kaum strukturiert zu erfassen und bedienen sich innerhalb der Formulierungshilfe unterschiedlicher Logiken und Instrumente. Zusammenhänge zwischen Mindestanwesenheit, Anstellungsschlüssel und Personalbudget sind weder formuliert noch beziehen sie sich aufeinander.³ Erste Arbeitsgespräche mit dem Ministerium brachten noch nicht die notwendige Klarheit. Eine schlüssige Bewertung der Auswirkungen der neuen Regelungen ist kaum möglich.

In der Praxis wird die Kita-Datenbank zum zentralen Instrument der Refinanzierung. Die Betriebsführung der Kita ist zukünftig abhängig von einer funktionierenden Kita-Datenbank. Die Erfahrungswerte der vergangenen Jahre zeigen aber, dass die Funktionsweise nicht immer zuverlässig ist oder notwendige Anpassungen erst zeitverzögert umgesetzt werden konnten. Für die Träger ist dies bei der geplanten Systemanpassung nicht tragbar. Die Berechnungstools als fundamentale Grundlage zum Controlling der eigenen Ressourcen und Vorbereitung auf den kommenden Finanzierungsvereinbarungen wurden erstmalig am 31. Juli 2024 (Musterkita ohne hinterlegte Parameter und Sachkosten) und am 5. August 2024 zur Verfügung gestellt. Die Anwendungen basieren derzeit auf Excel-Arbeitsmappen, die in Hinblick auf das Gesetz und die dort oft erwähnte Kita-Datenbank keine Arbeitsgrundlage für die freien Träger darstellen. Die Gefahren einer excelbasierten Berechnung sind vielfältig, hierzu nur einige Beispiele und Anregungen:

1. Datenintegrität:
 - Daten können leicht durch menschliche Fehler, wie versehentliches Überschreiben oder Löschen, beeinträchtigt werden.
 - Keine integrierten Validierungsmechanismen zur Sicherstellung der Eingabekonsistenz, was zu ungenauen Kalkulationen führen kann.
2. Schwierige Fehleranalyse:
 - Bei umfangreichen Berechnungen können Fehler schwer zu finden und zu beheben sein, insbesondere bei komplexen Formeln und Verknüpfungen.
 - Bei häufigen Anpassungen und Updates ist es schwierig, den Überblick über verschiedene Versionen der Datei zu behalten.
 - Fehlende Debugging-Tools machen die Identifizierung und Korrektur von Berechnungsfehlern zeitaufwendig.
3. Wartung und Skalierbarkeit:
 - Der langfristige Erhalt und die Wartung von Excel-Tools können anspruchsvoll sein, insbesondere wenn etwa der/die ursprüngliche Entwickler/in nicht mehr zur Verfügung steht/stehen.
 - Mangelnde Dokumentation und fehlende Struktur erschweren die Übergabe und Weiterentwicklung.
 - Die Automatisierung in Excel erfordert oft Makros, die anfällig für Fehler und schwer zu warten sind.
4. Kollaborationsschwierigkeiten:
 - Gleichzeitiges Arbeiten mehrerer Benutzer an einer Datei kann problematisch sein und zu Versionskonflikten führen.

Auf welche Weise die Träger und Kitas sich künftig einen Überblick über den individuellen Anstellungsschlüssel der Kita und die SQKM-Mittel bekommen werden, also welche Informationen über die Kita-Datenbank geliefert werden und welche zusätzlichen Tools für eigene Berechnungen benötigt werden, ist zu diesem Zeitpunkt noch unklar. Da der Umfang der Anpassung der Datenbank ebenfalls noch nicht bekannt ist, ist eine Bewertung, was Kitas und Träger zur Nutzung und Umsetzung der Vorgaben des KiTaG benötigen, nicht möglich.

³ Vgl. §§ 37 bis 39 KiTaG, in der Fassung vom 9. Juli 2024.

Als Wohlfahrtverbände ist es unser ausdrückliches Ziel, die Qualität der Einrichtungen als Bildungseinrichtungen auch in Zukunft zu entwickeln und Fachkräften Rahmenbedingungen zu bieten, unter denen ihre hohe Fachlichkeit für die Kinder zum Tragen kommen kann sowie dazu beizutragen, professionelle Fachkräfte zu gewinnen und zu binden

V. Kritik an der Formulierungshilfe (Stand: 9. Juli 2024)

Dies erläutern wir nachfolgend im Abgleich entlang des 10-Punkte-Plans vom 22.05.2024 genauer.

Überschriften des 10-Punkte Plans	Erste Ansätze zur Bewertung
<p>1. Schließen der Finanzierungslücke von 120 Mio. Euro</p>	<p>Ziel des 10-Punkte Plans ist es, das gesamte Finanzierungssystem durch gesetzliche Anpassungen effizienter zu gestalten, sodass sich Einspareffekte ergeben, die die Finanzierungslücke schließen, ohne die Eltern finanziell zusätzlich zu belasten oder die Betreuungsqualität abzusenken. Hierin sehen wir im jetzigen Prozess erheblichen Verbesserungsbedarf.</p>
<p>2. Keine höheren Elternbeiträge</p>	<p>Die Deckelung der Elternbeiträge ist eine sinnvolle Maßnahme. Die Kostenbeiträge müssen von der Kommune und dem Land aufgefangen werden.</p>
<p>3. Stärkung der Fachkräfte Personalqualifikation</p> <p>§ 28 KitaG</p>	<p>Die Gewinnung, Qualifizierung und Bindung von Fachkräften wird die entscheidende Frage der Zukunft. Die Steigerung der Attraktivität des Arbeitsfeldes, die Öffnung der Zugänge und eine Reform der Ausbildung stellen wichtige Maßnahmen in einem dringend notwendigen Maßnahmenpaket dar. Die Fachkräftestrategie des Landes bietet in Stufe 2 und 3 Ansätze, die jedoch in der Formulierungshilfe noch keine Berücksichtigung finden, z. B. Erhöhung der Verfügungszeiten, Betreuungsschlüssel auf 2,5 Fachkräfte.</p> <p>Ein Zugang für qualifizierte Quereinsteigende bedarf besonderer Rahmenbedingungen, die wir bereits u.a. in Stellungnahmen zur Fachkräftestärkungsstrategie, zu PQVO, in der (vormals) AG Fachkräfte in der frühkindlichen Bildung und Betreuung dargestellt haben. Eine Streichung der Quote von 25% zum Einsetzen der Quereinsteigenden pro Einrichtung ist unter diesen Rahmenbedingungen nicht vertretbar. Träger benötigen hierfür geeignete und finanzierte Begleitungsformen vor Ort, um Onboarding-Prozesse und Training-on-the-job-Programme zu gestalten.</p> <p>Auch wirft der Einsatz, der in Abs. 7 aufgeführten "Betreuenden Hilfskräfte", Bedenken im Rahmen pädagogischer Qualität auf. Eine "Betreuende Hilfskraft" kann in der Einrichtung zwar unterstützen, sie jedoch dauerhaft an Stelle von qualifizierten Fachkräften einzusetzen, sehen wir als Qualitätsabsenkung, die uns nicht mehr Flexibilität einbringt, sondern das professionelle System weiter destabilisiert. Daher sind diese betreuenden Hilfskräfte nur zusätzlich zum Anstellungsschlüssel anzurechnen.</p>

	<p>Eine Loslösung von einem Fachkraftbegriff ist gleichzusetzen mit einer De-Professionalisierung.</p> <p>Binnendifferenziertes Arbeiten im Sinne von Verantwortungsbereichen, Anleitungsaufgaben und Steuerungskompetenzen nach Qualifikation wird eine neue Herausforderung für die Kitas, zu deren Bewältigung <u>zusätzliche</u> Leitungs-, Fachberatungs- und Mentoringressourcen dringend benötigt werden.</p>
4. Finanzielle Entlastung der Kommunen	Wir brauchen gemeinsam eine Planungssicherheit bezüglich der Gesamtfinanzierung für die Betreiber der Kindertageseinrichtungen
5. Kindertagespflege stärken	<u>Die Verbände der Kindertagespflege äußern sich in eigenen Stellungnahmen.</u>
6. Mehr Personal für kleine Kitas § 28	Die höhere Personalbemessung für eingruppige Kitas ist zu begrüßen. Welche Auswirkungen zusätzliche 0,2 VK pro Einrichtungen auf die Verlässlichkeit der Öffnungszeiten der Kitas haben wird, muss die Umsetzung in der Praxis zeigen und kann in Bezug auf den Umfang noch nicht abschließend bewertet werden. Dabei gehen wir von den bisher formulierten Mindeststandards aus, damit diese Umsetzung gelingen kann.
7. Weniger Kita-Schließungen durch flexiblen Anstellungsschlüssel Mindestanwesenheit, Anstellungsschlüssel und Personalbudget § 37 und § 38	<p>Es sind für die Qualität der Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder in den Einrichtungen drei unabdingbare Voraussetzungen festgehalten, die als conditio sine qua non definiert werden müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zwei Fachkräfte pro Gruppe 2. Verfügungszeiten, um alle Entwicklungsarbeit, Wissenserweiterung und Zusammenarbeit mit Eltern vollumfänglich umsetzen zu können. Ein unbestimmter Rechtsbegriff wie "angemessen" ist hier nicht ausreichend. 3. Leitungsressourcen für Führungskräfte, die als zentrale Schlüsselpersonen fungieren. Ein unbestimmter Rechtsbegriff wie "angemessen" ist hier nicht ausreichend. <p>In der Formulierungshilfe wird die Option gegeben, genau in diesen Bereichen mit geringeren Standards zu arbeiten – über die gesamte Öffnungszeit und ohne zeitliche Befristung. Dazu liegen bereits mehrere Stellungnahmen und Fragestellungen (sowie Beiträge in den Clusterworkshops) der Wohlfahrtsverbände vor, deren Inhalt bisher unzureichend berücksichtigt und anerkannt wurden.</p> <p>Der Standard von 2,0 Fachkräften wird in die Verantwortung der Träger gelegt, was faktisch die Unterstellung und Annahme beinhaltet, dass Träger, die unterhalb des 2,0-Schlüssel liegen, dies in eigener Verantwortung lösen könnten. Dem widersprechen wir in aller Deutlichkeit.</p> <p>Die Option beinhaltet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine normative Kraft des Faktischen: Wenn nicht ausreichend Fachkräfte zur Verfügung stehen, Zusatzqualitäten und Defizitausgleiche nicht verhandelbar sind und der Druck der Eltern für eine sichere Betreuung zu hoch ist, müssen Standards gesenkt werden.

2. **Eine Verpflichtung:** Wenn es zu Ausfällen kommt, gibt es keine Möglichkeit, die Öffnungszeit zu verringern oder/und zu schließen. Mit der Mindestanwesenheit lassen sich Schließungen vermeiden – jedoch zu Lasten der Mitarbeitenden, der Bildungsqualität und der Kinder.

Die Forderung nach Flexibilisierung bezog sich nie auf das System der Personalbemessung und deren Standards, sondern rein auf die starre Festlegung des 2,0/Gruppe/Tag. Leiter*innen konnten nicht reagieren und Personal dann einsetzen, sofern es gebraucht wurde und hatten einen hohen Dokumentationsaufwand.

Der Wegfall der konkreten Standards für Leitung und für Verfügungszeit gibt das Signal an die Fach- und Führungskräfte, dass ihre Professionalität zur Flexibilitätsmasse wird und schwächt diese an zentraler Stelle. Verwaltungskräfte dürfen nicht zu Lasten von Leitungsfreistellungszeiten kalkuliert werden. Dies konterkariert das Ziel des Landes, Fachkräfte in ihrer Position zu stärken und im System zu halten.

In der Formulierungshilfe wird aus unserer Sicht nicht ausreichend deutlich, wie sich die §§ 26, 27 und 38 zueinander verhalten und gegenseitig bedingen.

Der Gesetzgeber vermengt in unzulässiger Weise die Qualität der Leistungserbringung der Träger mit deren Finanzierung. Dabei verwendet er zugleich unbestimmte Rechtsbegriffe, wie beispielsweise „Stammgruppe“ deren Erläuterung oder Definition er schuldig bleibt. Für die Anwender des Gesetzes ist es äußerst misslich, wenn unbestimmte Rechtsbegriffe vorliegen und diese noch mit der Finanzierung verbunden werden.

Die notwendige Erhöhung der Ausfallzeiten, die einen wichtigen Parameter bei der Verlässlichkeit darstellen und einen Beitrag zur Mitarbeitendenzufriedenheit sowie zur verlässlichen Betreuung darstellen würden, wurden nicht aufgegriffen. Es bleibt bei der Grundlage von 15 Krankentagen, obwohl Trägererhebungen sowie Berichte der Gesundheitskassen durchschnittlich von einem Wert von 26 AU Tagen ausgehen.

Damit das KiTaG ein Beispiel für gelungene Gesetzesentwicklung ist, müssen Standards und Qualitätsbegriffe eingeführt und abschließend definiert werden. Des Weiteren hat eine Trennung zur Finanzierung zu erfolgen. Andernfalls sind die örtlichen Träger sowohl Exekutive als auch Legislative und dies im Zweifel zu Lasten der Kita-Träger.

Die Einsatzmöglichkeit von Verwaltungskräften ist ferner zu begrüßen. Jedoch besteht die Gefahr auf Rückforderung durch Doppelfinanzierung zur Verwaltungspauschale. Hier muss klar differenziert werden, dass Verwaltung in Kitas nur Leitungskräfte bei ihren administrativen Aufgaben entlastet. Die zentralen Verwaltungsaufgaben werden dadurch nicht reduziert, außerdem muss der Einsatz der Verwaltungskräfte losgelöst von den Leitungsfreistellungszeiten erfolgen.

Zudem ist eine dringende Prüfung des §58 notwendig. Ein Monitoring erfolgt hier erst ab dem Jahr 2027. Es ist erforderlich eine Erhebung **im Jahr 2026** auf Basis der Daten aus der Kita-Datenbank vorzunehmen, um erste Ergebnisse schnellstmöglich evaluieren und nachsteuern zu können. Die anschließende Zeitspanne für die Durchführung des Monitorings sollte dann alle **zwei** Jahre eingeplant werden. Belegt werden kann das auch durch die jetzt sehr umfangreichen

Änderungen der SQKM-Pauschalen nach §36 fortfolgende. Im weiteren Verfahren legen wir hierzu gerne konkrete Vorschläge vor.

Die zu Grunde liegenden Entgeltstufen wurden seit der Erhebung der Evaluationsdaten bereits durch tarifliche Kürzungen der Stufenlaufzeiten und weitere Erfahrungsjahre verändert. Es ist daher anzunehmen, dass bereits heute die durchschnittliche Stufe höher liegt.

Weiterhin muss der Zugang zur transparenten Berechnung der Fördersätze für die Träger gewährleistet sein, um eine Über- und Unterschreitung des Fördersatzes der Personalkosten auswerten zu können und mit den tatsächlich anfallenden Personalkosten abgleichen zu können.

Ein weiterer zentraler Aspekt stellt zudem die gesonderte Berücksichtigung von Fachberatung und Qualitätsmanagement im Rahmen des Personalbudgets dar. Wie sowohl aus den Ergebnissen des Evaluationsberichtes als auch aus den Diskussionen der Workshopreihe deutlich wurde, ist es unabdingbar die pädagogische Qualität über den Einsatz von Fachberatung und Qualitätsmanagement sicherzustellen und stetig zu erweitern. Eine kontinuierliche Inanspruchnahme sollte für jede Kita vollumfänglich möglich sein. Der dafür vorgesehene Investitionsanteil des Landes ist viel zu niedrig bemessen, um wirkungsorientiert und nachhaltig diese Elemente umzusetzen.

Die LAG FW empfiehlt weiterhin die Posten jeweils für Fachberatung und Qualitätsmanagement zu berechnen und einen dynamischen Sockelbetrag analog zum TVöD zugrunde zu legen. Dies ist von entscheidender Bedeutung angesichts des Fachkräftemangels und der Herausforderungen, denen das Kita-System aktuell gegenübersteht. Es ist äußerst kritisch, an dieser Stelle massive Kürzungen vorzunehmen, da dies zu einer Destabilisierung des gesamten Systems führen könnte.

Der Einsatz von Fachberatung in Kindertagesstätten ist daher unverzichtbar, um eine hohe Betreuungs- und Bildungsqualität für die Kinder sicherzustellen. Angesichts des Fachkräftemangels ist es von entscheidender Bedeutung, dass Fachkräfte die Unterstützung und Anleitung durch Fachberatung erhalten, um ihre pädagogische Arbeit kontinuierlich zu verbessern.

Fachberatung ist somit entscheidend für die professionelle Entwicklung und Unterstützung der Fachkräfte. Ohne ausreichende finanzielle Mittel können diese wichtigen Ressourcen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden, was die pädagogische Qualität unmittelbar beeinträchtigt.

In einer vielfältigen Gesellschaft stehen Kitas vor zahlreichen Herausforderungen, wie z.B. der Inklusion von Kindern mit besonderen Bedürfnissen. Ohne ausreichende Mittel für Fachberatung fehlt es den Kitas an fachlicher Unterstützung, um diesen Aufgaben gerecht zu werden.

Darüber hinaus spielt das Qualitätsmanagement eine entscheidende Rolle, indem es Standards setzt, die Arbeit evaluiert und Verbesserungsprozesse einleitet. Dies trägt dazu bei, die Qualität der Betreuung kontinuierlich zu steigern und sicherzustellen, dass die Bedürfnisse der Kinder bestmöglich erfüllt werden.

	<p>In Anbetracht der aktuellen Herausforderungen im Kita-System ist es daher unerlässlich, angemessene Ressourcen für Fachberatung und Qualitätsmanagement bereitzustellen, um die Stabilität und Qualität des Systems langfristig zu gewährleisten.</p> <p>Eine nicht auskömmliche Finanzierung würde die langfristige Entwicklung und Nachhaltigkeit der Kitas beeinträchtigen. Ohne ausreichende finanzielle Mittel für Qualitätsmanagement und Fachberatung wird die kontinuierliche Verbesserung der Einrichtungen verhindert. Dies kann zu höheren Fluktuationsraten beim Personal, sinkenden Bildungsergebnissen und insgesamt instabilen Betriebsstrukturen führen, was langfristig die gesamte frühkindliche Bildungslandschaft negativ beeinflusst. Die auskömmliche Finanzierung von Fachberatung und Qualitätsmanagement in Kitas ist somit essenziell. Diese Investitionen tragen langfristig zur positiven Entwicklung der Kinder sowie zur Zufriedenheit der Eltern bei.</p> <p>Zu begrüßen ist die Aufnahme der Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres sowie des Bundesfreiwilligendienstes. Wie bereits bei anderen Förderungen ist dies jedoch eine Festbetragsfinanzierung und deckt – wie z.B. auch bei Sprach-Kitas oder PiA bekannt, nicht die Gesamtinvestitionen ab.</p> <p>Leider wurden unsere Anregungen zu PiA nicht aufgegriffen, so dass weiterhin die Umsetzung in die Praxis erschwert ist (Schüler*innenstatus, Anleitungszeiten für den gesamten Ausbildungszeitraum, Vollfinanzierung, etc.).</p>
<p>8. Bürokratieabbau bei Sachkosten</p> <p>§§ 36, 39, 40 und 41 §§ 30 und 31</p>	<p>Die Ausführungen zur Finanzierung von Verwaltungskräften über den Sachkosten/Anstellungsschlüssel sind Punkt 7 zu entnehmen.</p> <p>Eine Bewertung der Objekt- und Subjektfinanzierung sowie der Gebäude- und Sachkosten kann in den jeweiligen finanziellen Auswirkungen und in den zeitlichen Abläufen ohne konkrete Tools nicht vorgenommen werden, da maximal komplexe Veränderungen vorgenommen wurden (bspw. Paragraphen mit neuen Benennungen und Berechnungsgrundlagen, Intransparenz in den Grundlagen der Formeln sowie Festlegung von „Annahmen“ ohne Normierung als Standardqualität). Eine vergleichende Gegenüberstellung ist zu diesem Zeitpunkt somit nicht möglich.</p> <p>Die bisherigen 15% Gemeinkosten waren zzgl. des päd. Personals berechnet. Die Verwaltungskosten/Verwaltungspersonal muss zwingend on top zum pädagogischen Personal sowie zu den Leitungsstunden eingeplant werden. Die Verwaltungskräfte dürfen nicht zu Lasten der Leitungsfreistellungszeiten gehen. Zum Führen und Leiten sowie zur Mitarbeiterzufriedenheit braucht es eine professionelle Leitungskraft mit ausreichend Zeitressourcen.</p>
<p>9. Bürokratieabbau bei Fachkräften und Kommunen</p> <p>§ 3 Kitadatenbank Wegfall § 35 Abs. 4</p>	<p>Die gesetzlichen Vorgaben, die in den Kitas zu bürokratischem Aufwand führen, müssen genauer betrachtet werden und sind anzupassen.</p> <p>Verwaltende Aufgaben eines Kita-Betriebes werden nicht nur von Trägern, sondern auch von Leitungskräften und pädagogischem Personal übernommen. Dabei haben alle Beteiligten nicht nur Vorgaben des KiTaG, sondern auch Meldepflichten, Dokumentationen und Antragsstellungen, die sich aus weiteren rechtlichen Vorgaben ergeben, zu erfüllen.</p>

	<p>Diese müssen bei einer ernstgemeinten Entbürokratisierung immer berücksichtigt und mitgedacht werden. Eine einseitige Betrachtung des bürokratischen Aufwands, den das KiTaG hervorruft, wird dem Verwaltungsaufwand nicht gerecht und schafft keine Verbesserungen. Außerdem fordern wir, dass pädagogisches Personal und Führungskräfte in ihrer Arbeitszeit auch ihrer eigentlichen Aufgabe, der Erfüllung des Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrages und der Führung von Mitarbeiter*innen und der Weiterentwicklung der Kita nachkommen können. Die vorliegende Möglichkeit, Arbeitszeit, die für pädagogische Prozesse oder Führungsaufgaben gedacht ist, an Verwaltungskräfte abzutreten, bedeutet nicht Entlastung, sondern nimmt pädagogischen Kräften die Möglichkeit mit den Kindern zu arbeiten und <u>den Leitungskräften die dringend notwendige Ressource für Personalführung und Führungsaufgaben.</u></p> <p>Verwaltung muss als anfallende Aufgabe in jeder Kita <u>zusätzlich</u> finanziert werden. Des Weiteren haben die Evaluator*innen die Festlegung von 7,8 Stunden Leitungsfreistellung pro Gruppe als einen wichtigen Schritt zu qualitätsvollen Strukturen in den Kitas gewürdigt, jedoch empfohlen diesen Standard <u>nicht</u> wieder aufzuweichen, sondern erneut in den Blick zu nehmen und sich an wissenschaftliche Expertisen zum Umfang von Leitungsfreistellungszeiten zu orientieren und kontinuierlich anzupassen. Der Einsatz von Verwaltungskräften sollte vor diesem Hintergrund als eine <u>On-Top Leistung</u> betrachtet und nicht auf den Anstellungsschlüssel angerechnet werden.</p> <p>Die Kontrollfunktion des § 35, die einen großen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erschaffen hat, zu verändern, ist ein guter Ansatz. Es muss sich, gerade weil der Anstellungsschlüssel und das Personalbudget eine erneute Systemumstellung für die finanzielle Planung und Abwicklung, ebenso wie für den täglichen Einsatz des Personals bedeutet, aber erst zeigen, ob es sich dabei wirklich um eine bürokratische Entlastung handelt.</p> <p>Systemumstellungen bedeuten zunächst immer einen Mehraufwand. Mitarbeiter*innen bei Trägern sowie Führungskräfte müssen geschult werden, um für Eingaben und Umsetzung in der Kita-Datenbank qualifiziert zu sein. Des Weiteren hängt die neue Systematik von der Funktionsfähigkeit und Anwenderfreundlichkeit der Kita-Datenbank ab. Sie hat eine zentrale und auch höchst finanzrelevante Rolle. Ob die Pflege der Personaldaten in der Kita-Datenbank zusammen mit der Dienstplangestaltung vor Ort weniger aufwendig wird, als der Nachweis zum § 35 Abs. 4, bleibt abzuwarten.</p> <p>Aus unserer Sicht erfordert dieser Mehraufwand Ressourcen und das Vorsehen eines Übergangszeitraumes.</p> <p>Darüber hinaus sind im § 15 Absatz 4 bis 6 Teile des früheren § 35 enthalten, die weitere Prüfungshandlungen des örtlichen Trägers wenig konkret festsetzen. Dem angestrebten Ziel der Entbürokratisierung wird hier entgegengewirkt, da weiterhin uneinheitliche Belege und Erhebungen durch den örtlichen Träger anlassbezogen erfolgen. Der § 35 KiTaG wurde somit nicht gestrichen, seine Inhalte zur Überprüfung sind nur in den § 15 eingegliedert.</p> <p>Inwieweit Eltern über anlassbezogene Prüfungen mitentscheiden können, bleibt ebenso als offene Frage stehen.</p>
<p>10. Übergangssystem gleich Zielsystem</p>	<p><u>Generelles zum Übergangssystem wird Zielsystem</u></p>

<p>§ 9-14 Bedarfsplanung/ Interessenbekundung</p> <p>§15 Standardqualität Finanzierungsvereinbarung/ Q-Aufsicht</p> <p>§16 Strukturnachteilsausgleich</p>	<p>Ausgangslage für die Spitzenverbandsvertretung der freien Träger war die Verständigung auf ein Übergangsgesetz mit Qualitätsanpassungen gemäß der Evaluation u.a. zur Erhöhung der Mindeststandards und der Sicherung eines Defizitausgleichs.</p> <p>Da im Evaluationsprozess und durch die weiteren Praxiserfahrungen deutlich wurde, dass eine Referenz-Kita in der Theorie zwar denkbar, in der Praxis wirtschaftlich und qualitativ nicht tragbar ist, war für die Träger eine Deckungsbeitragsfinanzierung ohne Eigenmittel notwendig. Diese wäre nur über eine Finanzierung über den örtlichen Träger, wie ursprünglich gedacht, nicht realisierbar gewesen. Es bedarf der Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden.</p> <p>Es bestand die Annahme, dass für 2025 lediglich qualitative Anpassungen im Sinne der Evaluation im KiTaG unter Beibehaltung des SQKM mit Hinterlegung angepasster Parameter erfolgen würde, was für die Abwehr von Insolvenzen notwendig war und ist.</p> <p>Ein Paradigmenwechsel, wie die Landesregierung ihn nun vornimmt, war an dieser Stelle von uns in keinster Weise vermutet und gewollt. Daher geben wir diesen „Staffelstab“ an das verantwortliche Ministerium wieder zurück. <u>Eine so vollumfängliche KiTaG-Änderung, die wenig von der eigentlichen Evaluation, Erkenntnissen aus der Übergangszeit und den Trägerrückmeldungen aus den Workshops aufgreift, ist das Ergebnis des Ministeriums und hat dieses auch zu verantworten.</u></p> <p><u>Bedarfsplanung § 9-12</u></p> <p>Um eine realistische Bedarfsplanung zu ermitteln, wäre es effektiv, wenn durch den Gesetzgeber hier eine Präzisierung zur zeitlichen Vorgabe einer Bedarfsermittlung durch die kreisangehörigen Gemeinden erfolgt. Empfehlenswert ist eine Bedarfsermittlung im gleichen zeitlichen Turnus, wie auch der örtl. Träger der öffentlichen Jugendhilfe seiner Verpflichtung zur Anpassung seiner Bedarfsplanung nachkommen muss.</p> <p>Der Gesetzgeber präzisiert in § 9 Abs. 2 Satz 2 die Ermittlung von Daten, die sich auf die prospektiv zu planenden Betreuungsbedarfe beziehen. Durch den qualitativen wie quantitativen Ausbaubedarf hätten diese Auswirkungen auf die vom Land scheinbar gedeckelte Finanzierungslücke. Für die Umsetzung des Rechtsanspruches ist diese Planung und dieser Ausbau jedoch notwendig.</p> <p>§ 10 Abs. 1 lässt weiterhin offen, in welchem Zeitraum eine kontinuierliche Fortschreibung des Bedarfsplanes erfolgen soll. Die gewünschte Anpassung erfolgte bisher nicht. Für den Träger ist eine verlässliche und sichere Personal- und Angebotsplanung relevant und dass der Bedarfsplan sich verlässlich auf mind. drei Jahre bezieht, auch wenn die Fortschreibung der Bedarfsplanung des örtlichen Trägers zu einem früheren Zeitpunkt z.B. eine Minderung des Angebots</p>
---	---

vorsieht. Für die Gruppen, die im Bedarfsplan aufgenommen wurden, müssen die drei Jahre ebenfalls verbindlich eingehalten werden, um den Träger eine rechtlich geschützte Position zur Planungssicherheit einzuräumen.

§10 Abs. 3: Eine hohe Flexibilisierung von Gruppen sowie die Angebote der Ergänzungs- und Randzeiten führen zu prekären Rahmenbedingungen bei der Personalplanung und Finanzierung der Betriebskosten. Im Bedarfsplan sollte keine Aufnahme von Ergänzungs- und Randzeiten erfolgen. Ferner ist bei den inhaltlichen Vorgaben zur Bedarfsplanung festzuhalten, dass der Bereich der Inklusion und Bereitstellung von integrativen Plätzen von Seiten der Landesregierung nachrangig berücksichtigt wird. Oft geben es die Rahmenbedingungen der Einrichtungen sowie die gesetzlichen Vorgaben nicht her, die besonderen Bedarfe von Kindern mit Behinderung, von Behinderung bedroht oder mit besonderen Herausforderungen umfänglich zu berücksichtigen. Sie werden zwar vom örtlichen Träger bei der Bedarfsplanung erfasst, können aber oftmals nicht so umgesetzt werden. Es mangelt dann nicht am Willen des Trägers, sondern an den notwendigen jedoch fehlenden Rahmenbedingungen.

Es fehlen zudem mind. 15.000 Plätze zur Erfüllung des Rechtsanspruches, die beim jetzigen Finanzierungsvolumen und Investitionen nicht berücksichtigt wurden.

Auch sind die Rahmenbedingungen nicht vorhanden. Es ist dafür auch kein höherer Faktor für zusätzliches Personal zum Beispiel für den Einsatz von Heilpädagog*innen vorgesehen.

Interessenbekundungsverfahren § 13-14

Innerhalb des Interessensbekundungsverfahrens nach §13-14 wird wiederholt der Begriff "Stammgruppe" vom Gesetzgeber aufgenommen. Selbst in Verbindung mit § 17 ist keine Definition zu finden. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff führt in erheblicher Weise zu Unsicherheit in der Anwendung des Gesetzes.

Besser wäre es einen einheitlichen und definierten Rechtsbegriff zu verwenden.

Es ist für die Träger relevant, bestmöglich unbefristete Finanzierungsvereinbarungen abzuschließen. Die in § 13 vorgenommenen Eingrenzungen des Subsidiaritätsprinzips können somit auch Auswirkungen auf die Dauer der Finanzierungsvereinbarungen haben, die über einen Zeitraum von drei Jahren (Förderzeitraum Bedarfsplan) Bestand haben sollen. Generell ist aus der Soll-Bestimmung in Absatz 4 eine Kann-Bestimmung zu formulieren.

Ebenso ermöglicht §13 Abs. 4 der Standortgemeinde, bei einer zusätzlichen Aufnahme einer oder mehrerer Gruppen in einer bereits bestehenden Kita die Durchführung eines neuen Interessensbekundungsverfahrens. So kann es selbst bei

einer Erweiterung einer Gruppe im Bedarfsplan dazu führen, dass ein Träger, der diese Erweiterung unter seiner Trägerschaft plant, einem Ausschreibungsprozess unterliegt. Von einem Interessensbekundungsverfahren in diesem Kontext sollte jedoch abgesehen werden.

§13 Abs. 4 Ziffer 2 sieht vor, dass bei Beendigung oder Aufgabe der Trägerschaft im laufenden Förderzeitraum ein neues Ausschreibungsverfahren beginnt. Für ehrenamtlich getragene Einrichtungen, die aufgrund dieser Strukturen die Trägerschaft im Einvernehmen mit der Standortgemeinde in hauptamtliche Strukturen übertragen möchten, sind von dieser Möglichkeit ausgeschlossen. Die Jahrzehnte lange ehrenamtliche Arbeit kann somit unter dem Dach der Organisation nicht weitergeführt werden. Daher ist eine Kann-Bestimmung sinnvoll.

Da der Förderungszeitraum für die Aufnahme in den Bedarfsplan nur drei Jahre umfasst, ermöglicht die Neuaufnahme des § 13 Abs. 4 Ziffer 3 den Standortgemeinden die Möglichkeit der Marktöffnung und negiert so die Planungssicherheit für den Träger, der dadurch ein hohes wirtschaftliches Risiko für die Übernahme einer öffentlichen Aufgabe tragen soll. Das ist wenig förderlich für einen weiteren quantitativen Ausbau zur Umsetzung des Rechtsanspruches sowie zur Sicherung der Attraktivität von Arbeitsplätzen. Daher ist dieser Punkt aus der Formulierungshilfe zu streichen.

Im Dokument zur Entbürokratisierung haben die KLV vorgeschlagen, die Vorrangstellung der freien Träger zu streichen. Hiermit wurde die Haltung zum Subsidiaritätsprinzip deutlich. Gem. § 4 Abs. 2 SGB VIII greift hier jedoch das Bundesrecht vor Landesrecht. Daher sollte in § 13 Abs. 5 bei einer Trägerschaft durch den Kreis oder einer Standortgemeinde jedoch auch darauf geachtet werden, dass nach mind. 3 Jahren überprüft wird, ob sich nach diesem Zeitraum ein freier Träger findet, um so der Vorrangstellung wieder nachzukommen.

Standardqualität § 15

Das KiTaG ist ein Fördergesetz und auf die begrenzt bereitgestellten finanziellen Mittel aufgebaut. Somit stehen an erster Stelle das investierte Budget und nachrangig die Standardqualität. Der § 15 der Formulierungshilfe bezieht sich wesentlich auf die §§ 36-42.

Im Sinne der Kinderrechte, des originären Auftrags (Trias) und des Dreiklangs der Kita-Reform **muss die Standardqualität eigenständig und losgelöst vom Finanzierungsbudget definiert werden.**

Es ist denkbar, dass Mindeststandards definiert und gleichzeitig auch priorisiert werden. Ein Stufenplan zum Erreichen aller Mindeststandards wäre ein Weg zur Zielerreichung, der allen Kindern die gleichen Teilhabe- und Bildungschancen ermöglicht und sie bestens auf ihrem Entwicklungsweg begleitet und auf die nachfolgenden Institutionen vorbereitet.

Finanzierungsvereinbarung

A) Qualitätsaufsicht: Im § 15 Absatz 5 wurde ein Widerruf zur Aufnahme in den Bedarfsplan gem. § 13 KiTaG neu eingeführt. Diese Verschärfung fußt auf Misstrauen und agiert nicht auf einem partnerschaftlichen Aushandlungsprozess auf Augenhöhe. Daher sollte hier eine Entschärfung des Absatzes vorgenommen werden.

Im Absatz 6 wird aus der bisherigen Soll- eine Kann-Bestimmung und die Rückforderung von Fördermittel auf zwei Anlässe begrenzt 1) außerplanmäßige Schließung und 2) bei unzulässig hohen Elternbeiträgen gem. § 31 KiTaG. Zu § 15 Abs. 6 Satz 1 ist folgendes festzuhalten: Die Auswirkungen der möglichen Gesetzesanpassungen bei zu gering bemessenen Ausfallzeiten und Herabsetzung von Qualitätsstandards bei wachsenden Anforderungen an die Ausübung des Berufs, Sicherung des Kindeswohls und Bildungsauftrags mit Folge eines hohen Krankenstandes ist es nicht absehbar, ob der jetzt vom Land gedachte gesetzliche Paradigmenwechsel nicht trotzdem zu Gruppen- oder gar Kitaschließungen führt. Daher sollte dieser Satz gestrichen werden. Zu Satz 2 ist anzumerken, dass die in § 31 genannten Elternbeiträge bereits Vorgaben zu Elternbeiträgen enthält. In § 31 Abs. 2 sind die Auslagen für Ausflüge mit einem unbestimmten Rechtsbegriff hinterlegt, hingegen angemessene Verpflegungskosten präzisiert wurden. Durch die Offenlegung der Kalkulation gegenüber der Elternvertretung und dem Beirat werden die Ausgaben transparent offengelegt. Es könnte an dieser Stelle ergänzt werden, dass starke Abweichungen, die zu deutlicher Erhöhung der Verpflegungskosten beitragen, wiederum der EV und dem Beirat vorgelegt werden sollen. Bei so einem Vorgehen agiert der Träger auf Augenhöhe und somit wird auch der Absatz in § 15 Abs. 6 Satz 2 obsolet.

B) Es ist dringend erforderlich, dass der Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen zwischen Kommunen und Einrichtungsträgern verpflichtend wird. Die Finanzierungsvereinbarung muss sicherstellen, dass mindestens die notwendigen Betriebskosten unter Berücksichtigung der öffentlichen Zuwendungen und Elternbeiträge ausgeglichen werden.

C) Generell ist anzumerken, dass bei den Personalkosten die Personalnebenkosten sowie Fortbildungsbedarfe, Coaching, Fachkräfte über Stufe 4 nicht berücksichtigt werden. Zur nachhaltigen Umsetzung bedarf es einer kostendeckenden Finanzierung. Die Altersdiskriminierung muss vermieden und als tatsächliche fachkräftebindende Strategie verstanden werden.

D) Das Vorschaltgesetz bestimmt, dass zur Finanzierung der Standardqualität keine „Eigenmittel“ des Einrichtungsträgers einkalkuliert, werden dürfen. Die Berücksichtigung von „Fremdmitteln“ bleibt ungeklärt.

Das Gesetz ist dahingehend wie folgt zu ergänzen: „... dürfen keine eigenen und fremden Mittel des Einrichtungsträgers, mit Ausnahme, der vom Kostenträger erlangten, einbezogen werden“.

E) Die Finanzierung von unvorhergesehenen und mittelbaren Kosten hat weiterhin keine Regelung erfahren. Eine Berücksichtigung dieser Kosten ist aber fundamental, um absehbare Finanzierungslücken der Einrichtungsträger und nachfolgende Insolvenzen auf Trägerebene zu vermeiden.

Es braucht auf Trägerebene Spielraum für Unvorhergesehenes und somit eine ergänzende Aufnahme einer Möglichkeit zur Rücklagenbildung im Sinne des § 62 Abs. 2 AO sowie eine konkrete Prozessdefinition zum Ausgleich von mittelbaren und unvorhergesehenen Kosten.

F) Die Möglichkeit der Standortgemeinden mit den Einrichtungsträgern eine Fehlbedarfsfinanzierung zu verhandeln, kollidiert mit der Aussage im Vorschaltgesetz, dass keine Eigenmittel von Einrichtungsträgern bei der Finanzierung der Standardqualität einbezogen werden dürfen.

Demzufolge ist die Aufnahme einer Regelung in § 57 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG, wonach im Falle des Abschlusses einer Fehlbedarfsfinanzierung zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinde eine Verrechnung von im Förderzeitraum erlangten eigenen und fremden Mitteln unterbleibt zu ergänzen

G) Eine Antwort darauf, was bei Nichtzustandekommen einer Finanzierungsvereinbarung gilt, enthält das Vorschaltgesetz nicht. Die Rechtsfolgen müssen beispielsweise in § 57 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG geregelt werden.

Sollte trotz der bestehenden Verhandlungspflicht, einer Finanzierungsvereinbarung nicht abgeschlossen werden sollte etwas gelten wie:

„Ist eine Finanzierungsvereinbarung trotz Verhandlung nicht zustande gekommen, hat der Einrichtungsträger gegen die Standortgemeinde einen Anspruch auf Zahlung der regulären SQKM-Mittel. Wegen eines höheren Qualitätsstandards, auf den sich die Parteien zuvor geeinigt haben, etwa durch Vorlage einer entsprechenden Konzeption, besteht die Verhandlungspflicht fort.“

Alternativ sollte ein zu definierendes Schiedsstellenverfahren Berücksichtigung finden.

H) Durch die umfangreichen Änderungen am Gesetz in Form der Formulierungshilfe vom 9. Juli 2024 wird es nachfolgend auch notwendig sein eine angepasste Finanzierungsvereinbarung aufzustellen.

Die Berücksichtigung neuer Begriffe wie **Stammgruppe oder Subjektfördersatz**, die im Gesetz eingeführt wurden, muss voraussichtlich auch im Bedarfsplan zu den aufgenommenen Gruppen und Plätzen und im Teil 5 (§§ 36 bis 42) der Sachkosten berücksichtigt werden.

Für die **Kalkulation des Personalaufwandes** werden andere Voraussetzungen in der Formulierungshilfe angesprochen, sodass es zu einer kompletten Neugestaltung des Personalkostenanteils nach § 37 innerhalb der SQKM-Pauschalen kommt. Nach dem neuen Vorbild werden nun Betreuungsschlüssel sowie Buchungszeitstunden/Arbeitsstunden als Bezugsgrößen festgelegt. Ob diese Änderung eine Erleichterung darstellt, ist fraglich und derzeit nicht nachvollziehbar.

Die Umstellung des § 19 Abs. 1 mit dem Schwerpunkt **Medien & Digitalisierung** außerhalb des Punktes musisch-ästhetische Bildung wirft die Frage nach den Kosten für EDV und Ausstattung auf, die gegebenenfalls in den **Sachkosten aufgenommen** werden müssen.

	<p>Eine Umgestaltung der Finanzierungsvereinbarungen bleibt essenziell um die Ansprüche der Freien Träger nach § 15a, ehemals geregelt in § 57, aufrecht zu erhalten. Die Anpassungen führen aber nun zu einem erhöhten Aufwand seitens der freien Träger, da die neuen Gesetzesänderungen zunächst im Detail nachvollzogen werden müssen, um eine klare Aussage über die Auswirkungen und Höhe der zu erstattenden Kosten treffen zu können.</p> <p>Die Intransparenz der gesetzlichen SQKM-Pauschalen schränkt damit die Planungssicherheit in Form der Finanzierungsvereinbarungen für die freien Träger ein.</p> <p>l) Eine Klarstellung der Struktur- und Nachteilsausgleiche gem. § 16 Abs. 2 "Ergänzende Forderungen" ist notwendig, um einerseits den Verwaltungsaufwand zu minimieren und Gleichbehandlung zu gewährleisten. Es stellen sich folgende Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • An welchen Kriterien bemisst sich der finanzielle Ausgleich? • Welche Parameter dienen als Ausgangsgrundlage? <p>Um zu verhindern, dass jeder örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eigene Kriterien festsetzt, braucht es eine verbindliche Ausgangsgrundlage und eine Empfehlung des LJA zur weiteren Umsetzung. Das Land soll dahingehend wegweisend sein und seine Weisungsbefugnis einsetzen, wo es möglich ist.</p>
<p>Zusätzlicher Punkt: Pädagogik und weiterer Fokus (nicht im 10 Punkte Plan enthalten)</p>	<p>Familienzentren sind auf die niederschwellige Familienunterstützung spezialisiert, vor Ort etabliert und z.B. im Handlungsfeld Übergang Kita-Schule und der Ermöglichung einer bruchlosen Bildungsbiografie Umsetzende vieler Maßnahmen. Ergänzt durch Angebote der Kitasozialarbeit sind Familienzentren Orte, die Familiensysteme so unterstützen, dass Bildung und Teilhabe möglich werden. Gestärkt werden können diese nachhaltig über eine aufsuchende Sozialarbeit. Um Kinder emotional, sozial, physisch wie kognitiv zu begleiten und zu fördern ist es in vielen Fällen hilfreich, Familien so früh wie möglich über niedrigschwellige Angebote zu erreichen und den Zugang zur Kita als eine ergänzende Institution zur Familie vertraut zu machen.</p> <p>Die Sprach-Kitas setzen ebenfalls an der Förderung von Sprachkompetenz an und sind ebenso oft an Orten der sozialen Benachteiligung angesiedelt. Sie schaffen Zugänge zu Eltern mit anderen Herkunftssprachen und Bildungsschichten und begleiten Übergänge.</p> <p>Wir sind überrascht, dass die Perspektiv-Kita in §16b im angepassten Gesetz eine sofortige gesetzliche Normierung analog der erprobten Sprach-Kitas erfahren soll. Eine fachliche Diskussion und inhaltliche Bewertung seitens des Landes fehlt noch und könnte im Rahmen von Modellprojekten und Richtlinien entwickelt werden. Für eine dauerhafte gesetzliche Normierung gibt es im Moment noch keine soliden Grundlagen. Die LAG-FW wurde im Mai aufgefordert, fachliche Einschätzungen zur Verfügung zu stellen – diese wurden wie bereits erwähnt, nicht einbezogen oder berücksichtigt.</p> <p>Im Gegenzug dazu bestehen bereits Familienzentren, die sehr gut funktionierende Systeme entwickelt haben und signifikant wichtige Anknüpfungspunkte zu den Perspektiv-Kitas bilden.</p>

Es ist deshalb unser Bestreben und eine Forderung, Familienzentren ebenfalls in das Gesetz zu integrieren.

Die Ausgestaltung des Gesetzestextes kann hierbei dem der Perspektiv-Kitas ähneln.

Die Perspektiv-Kitas als Projekt mit besonderem Augenmerk auf der Zusammenarbeit Kita-Schule muss sich in eine bestehende Unterstützungslandschaft einfügen lassen. Familienzentren können aus unserer Sicht prädestiniert sein für die Umsetzung des Modells Perspektiv-Kita. Im Auswahlverfahren sollten sie daher auf jeden Fall besonders berücksichtigt und auch im Gesetz eine deutliche Benennung als zentrale Kooperationsstellen finden.

§ 19 (1) Bildungsbereiche

Im Frühjahr 2024 startete der Beteiligungsprozess zur Aktualisierung der Bildungsleitlinien des Landes Schleswig-Holstein.

Demokratie, Antidiskriminierung und Medien und Digitalisierung sind zentrale gesellschaftliche Themen. Es ist sehr zu begrüßen, dass diese als Bildungsbereiche und damit als unverrückbare Grundlage der pädagogischen Arbeit formuliert und aufgenommen werden sollen.

VI. Fazit

Die vorstehenden Ausführungen möchten wir wie folgt zusammenfassen:

1. Beteiligung der Träger

Abschließend möchten wir nachdrücklich betonen, dass im derzeitigen Übergangszeitraum die Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Praxis sowie der Evaluationsergebnisse relevant sind, um gemeinschaftlich zu 2025 ein KiTaG auf den Weg zu bringen, dass im Dreiklang (Entlastung der Kommunen- Beitragsdeckelung- Qualitätsverbesserungen) für alle Akteure tatsächliche Verbesserungen beinhaltet.

2. Kritik an der Formulierungshilfe

Die Formulierungshilfe leidet bereits auf den ersten Blick an **fundamentalen Schwächen**. Es bestehen noch zu viele Unbekannte, insbesondere hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen, bei denen es an der nötigen Transparenz und Nachvollziehbarkeit mangelt. Die Bewertung der Formulierungshilfe konnte aufgrund dessen seitens der LAG FW **noch nicht abgeschlossen** werden. Ferner war eine vollständige Bewertung des Gesetzesentwurfs auch aufgrund der kurzen Anhörungsfrist nicht möglich. Nach der ersten Befassung mit der vorliegenden Formulierungshilfe geht der vorgenommene Paradigmenwechsel des Landes zu Lasten der Qualität und somit für den Träger, den Mitarbeitenden, den Eltern und Kindern. Für das weitere Verfahren behalten wir uns zu gegebener Zeit ergänzenden Vortrag vor. Wir sind davon überzeugt, nur durch eine umfassende und solide Arbeit wird es gelingen, das Kitasystem nachhaltig zu stabilisieren.

3. Ausblick

Für den weiteren Austausch stehen wir als LAG FW selbstverständlich weiterhin gerne zur Verfügung, denn auch aus unserer Sicht ist es von großer Bedeutung, dass alle Beteiligten weiterhin eng zusammenarbeiten, um die Umsetzung der Reform erfolgreich zu gestalten und die Bedürfnisse der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen. Angesichts der Tatsache, dass das angepasste Kitagesetz die Kitalandschaft über die nächsten Jahrzehnte prägen wird, brauchen wir jetzt normierte und dennoch flexibilisierte Standards, differenzierte Auftragsdefinitionen und transparente und nachvollziehbare Finanzstrukturen.

Wir freuen uns auf den Fortgang des Verfahrens und die gemeinsame Entwicklung von Lösungen, welche den Herausforderungen im Bereich der frühkindlichen Bildung gerecht werden. Dabei ist es uns wichtig unsere Expertise in den Prozess mit einbringen und somit ein Stück mehr die Qualität der Einrichtungen als Bildungseinrichtungen auch in Zukunft zu entwickeln und Fachkräften Bedingungen zu bieten, unter denen ihre hohe Fachlichkeit für die Kinder zum Tragen kommen kann.